Winterthur, Zürich und Gossau, 2. April 2007

KR-Nr. 115/2007

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Willy Germann (CVP, Winterthur), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Patrick Hächler (CVP, Gossau)

betreffend Zuständigkeit für die Festsetzung des kantonalen Richtplans

---

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs.2 wird gestrichen.

Das Gesetz über Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) wird wie folgt geändert:

§ 32, Abs. 1: Der Regierungsrat setzt den kantonalen und die regionalen Richtpläne fest. (bisherige Abs. 1 und 2 werden zusammengelegt)

bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2

bisheriger Abs. 4 wird Abs. 3

115/2007

Willy Germann
Christoph Holenstein
Patrick Hächler

Begründung:

Im Kanton Zürich wird auf verschiedenen Planungsebenen ein unverhältnismässig grosser Planungsaufwand betrieben. Die zahlreichen Planungsträger verursachen zunehmend Widersprüche, Verzögerungen und ungenügende Flexibilität.
In anderen Kantonen fällt die Zuständigkeit für den kantonalen Richtplan in die Kompetenz der Regierung. Da der Zürcher Regierungsrat ohnehin die regionalen Richtpläne festsetzt, könnten Synergien geschaffen werden, wenn auch der kantonale Richtplan in seine Kompetenz gelegt würde. Nicht zuletzt würde das Parlament von langwieriger und zuweilen unfruchtbarer Planungsarbeit entlastet.
Es fragt sich, ob im Rahmen der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation die regionale Richtplanung aufgehoben werden könnte. Die Zeit scheint dafür aber noch nicht reif zu sein.
Die vorgeschlagene Änderung des PBG entspricht Art. 71 der Kantonsverfassung.